



# Gemeinde Fuldabrück

## Der Gemeindevorstand

### Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG)

Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes wird wie folgt angezeigt:

Anlass (zum Beispiel Volksfest, Vereinsfest oder andere öffentliche Veranstaltungen)

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift)

Zeitraum der Veranstaltung (Datum)

Zeitraum der Veranstaltung (Uhrzeit)

Ausschank folgender alkoholischer bzw. nicht alkoholischer Getränke

Ausgabe folgender zubereiteter Speisen

Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl

### Angaben zum Antragsteller

Name*	Vorname*
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Anschrift
Ort, Datum	Unterschrift

\* (ggf. Geburtsname) bzw. Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins



# Gemeinde Fulda

## Der Gemeindevorstand

### Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Diese Anzeige muss nach § 6 HGastG spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättenbetriebes bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fulda vorgelegt werden. Gemäß § 7 HGastG muss die Anzeige seitens der Gemeinde Fulda zur Kenntnisnahme an die zuständige Bauaufsichts-, Lebensmittelüberwachungs-, Finanz- und Polizeibehörde weitergeleitet werden.

### Wird der Gemeinde Fulda ausgefüllt

Bearbeitungsvermerk:

---

Eingegangen am:

---

Landkreis Kassel FB Bauen & Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21 34117 Kassel	Landkreis Kassel FB Veterinärwesen & Verbraucherschutz Limeckestraße 2 34466 Wolfhagen	Finanzamt Kassel I Altmarkt 1 34125 Kassel	Polizeirevier Ost Kassel Leipzigerstraße 242 34123 Kassel
---	---	--	--

---

Übermittelt am:

---